

Grundsätze zur Förderung des Behindertensports vom 16.09.91 Nr. IV 4/5524-1/10/91¹

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen für Maßnahmen des ambulanten Behindertensports.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1.1 Zweck der Förderung

1.1.1 Der Sport ist für die Rehabilitation Behinderter wegen seines Gesundheitswertes, seiner sozialen Funktion und zur sinnvollen Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung.

1.1.2 Die Förderung soll die Durchführung von Übungsveranstaltungen und Kursen im Behindertensport ermöglichen und die aktive Teilnahme von Behinderten an überregionalen Behindertensportveranstaltungen unterstützen.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Gefördert werden Übungsveranstaltungen und Kurse für Gruppen von körperlich oder geistig behinderten Personen, wenn diese Personen wegen ihrer Behinderung nicht an allgemein zugänglichen Sportmaßnahmen teilnehmen können, mit Ausnahme von Maßnahmen, die in Behinderteneinrichtungen üblicherweise im Rahmen des dortigen Aufgabenbereichs durchgeführt werden;

1.2.2 die Teilnahme Behinderter mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderte) an einer überregionalen Behindertensportveranstaltung (Bezirks-, Landes-, Bundesebene) als aktive Sportler.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die auf Landesebene in Bayern wirkenden rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände, insbesondere die Behindertensportverbände und die diesen angeschlossenen Organisationen.

¹ Redaktionell geändert aufgrund der Einführung des Euro sowie des Aufgehens des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung im Zentrum Bayern Familie und Soziales

1.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1.4.1 Der Maßnahmeträger muss eine qualifizierte, regelmäßige und dauerhafte Durchführung von Sportmaßnahmen für Behindertengruppen mit der notwendigen fachlichen und personellen Betreuung gewährleisten.
- 1.4.2 Die Übungsveranstaltungen und Kurse
 - 1.4.2.1 müssen von Übungsleitern mit geeignetem Qualifikationsnachweis (z. B. Übungsleiter F nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Versehen- und Behindertensport) oder von anderen geeigneten therapeutischen Fachkräften durchgeführt werden, die Gewähr für eine fachkundige Leitung der Sportmaßnahmen bieten;
 - 1.4.2.2 können, wenn es sich um Übungsveranstaltungen für Gehörlose handelt, ausnahmsweise durch fachlich erfahrene Leiter ohne besonderen Qualifikationsnachweis durchgeführt werden, wobei in diesem Fall der Qualifikationsnachweis im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten so bald wie möglich erworben werden soll.
- 1.4.3 Die Übungsveranstaltungen und Kurse müssen in Sportarten durchgeführt werden,
 - 1.4.3.1 bei deren Ausübung eine ständige Überwachung möglich ist und die unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderungen der Teilnehmer kein erhöhtes gesundheitliches Risiko bieten,
 - 1.4.3.2 und die, gemessen an den Kosten der üblichen Sportarten (z. B. Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen), keinen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.
- 1.4.4 Die Zahl der Teilnehmer an einer Übungsveranstaltung oder einem Kurs ist den fachlichen Bedürfnissen entsprechend festzulegen; sie darf nicht weniger als fünf, bei Teilnahme von Schwerstbehinderten nicht weniger als drei je Übungsleiter betragen. Eine Veranstaltung muss mindestens einen Zeitraum von 45 Minuten umfassen.
- 1.4.5 Die Teilnehmer an Übungsveranstaltungen und Kursen müssen ihren Wohnsitz grundsätzlich in Bayern haben. Nehmen an einer solchen Maßnahme einzelne Personen (insgesamt nicht mehr als 20 v. H.) mit Wohnsitz außerhalb Bayerns teil, führt dies jedoch zu keinem Ausschluss der Förderung. Die aktiven schwerbehinderten Teilnehmer an überregionalen Sportveranstaltungen müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.5.2 Förderungsfähige Kosten

1.5.2.1 Förderungsfähige Kosten sind bei Übungsveranstaltungen und Kursen bis zu eintägiger Dauer

1.5.2.1.1 die Personalkosten für den Einsatz von geeigneten Übungsleitern und Sportärzten, die für die Betreuung und Überwachung der geförderten Maßnahmen erforderlich sind;

1.5.2.1.2 die Sachkosten, die für die Durchführung des Behindertensports im Sinne dieser Grundsätze aufgewendet werden müssen; insbesondere die notwendigen Aufwendungen für das Mieten von Sportstätten

1.5.2.2 Förderungsfähige Kosten sind bei mehrtägigen Kursen (Lehrgängen) die Personalkosten für den notwendigen Einsatz von geeigneten Übungsleitern und Sportärzten.

1.5.2.3 Förderungsfähige Kosten sind bei überregionalen Sportveranstaltungen die Fahrtkosten vom Sitz der Behindertensportgruppe zum Ort der überregionalen Veranstaltung mit Rückfahrt für schwerbehinderte aktive Teilnehmer in Höhe der Kosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisermäßigungen und etwaiger unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

1.5.3 Umfang der Förderung

1.5.3.1 Bei Übungsveranstaltungen und Kursen bis zu eintägiger Dauer beträgt der Zuschuss bis zu 15 € (Förderpauschale). Als Übungsveranstaltung oder Kurs gilt jede behindertensportliche Maßnahme, für die ein eigener Übungsleiter notwendig ist. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Übungsleiter in der Regel mehr als 5, höchstens aber 15 (bei Schwerstbehinderten mehr als 3, höchstens 7) behinderte Teilnehmer betreut.

1.5.3.2 Bei mehrtägigen Kursen (Lehrgängen) beträgt der Zuschuss für einen Kurs 7,60 € je notwendigen Übungsleiter und Tag sowie 9 € je Tag für einen notwendigen Sportarzt. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

1.5.3.3 Der Zuschuss für die Fahrtkosten zu überregionalen Sportveranstaltungen beträgt bis zu 60 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

- 1.5.4 Der Zuschuss ist bei der Festsetzung etwaiger Teilnehmerbeiträge ermäßigend zu berücksichtigen.
- 1.5.5 Rechnet ein Dritter den Zuschuss auf seine Leistungen an, entfällt die Förderung.
- 1.6 Mehrfachförderung
 - 1.6.1 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt, wenn für den gleichenwendungszweck (förderungsfähige Kosten) andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
 - 1.6.2 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen entfällt für Maßnahmen, die im Rahmen des Versehrtenports gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.
 - 1.6.3 Erhält ein Maßnahmeträger im Bewilligungszeitraum (Nr.2.1.2) für Maßnahmen des ambulanten Behindertensports von Rehabilitations- oder Sozialhilfeträgern oder aus (sonstigen) kommunalen Mitteln oder Bundesmitteln Zuwendungen, werden Zuschüsse nach dieser Regelung höchstens bis zur Höhe des verbleibenden Fehlbedarfs gewährt.

2 Verfahren

- 2.1 Antragsverfahren und Durchführung
 - 2.1.1 Die auf Landesebene wirkenden Verbände stellen auch für ihre Mitgliedsorganisation bis 1. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales schriftlich einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses und einer Abschlagszahlung für den Bewilligungszeitraum (Nr. 2.1.2).
 - 2.1.2 Als Bewilligungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
 - 2.1.3 Das Zentrum Bayern Familie und Soziales erteilt zu Beginn des Bewilligungszeitraums aufgrund des Ergebnisses der Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Zuwendungsbescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum. Gleichzeitig gewährt es auf den Gesamtförderbetrag eine Abschlagszahlung bis zu einer Höhe von 80 v. H. und weist diesen Betrag unverzüglich zur Zahlung an.
 - 2.1.4 Die Restzahlung wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers nach Überprüfung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährt und zur Zahlung angewiesen. Dieser Antrag ist bis 15. Oktober des Bewilligungszeitraumes beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

2.1.5 Die den Anträgen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.4 beizufügenden Formblätter sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlich.

2.2 Nachweis der Verwendung

2.2.1 Der Nachweis der Verwendung ist zu führen durch

2.2.1.1 eine Abrechnung nach den beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Formularen und

2.2.1.2 einen Bericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen.

2.2.2 Der Nachweis der Verwendung ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales bis 15. April des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in zweifacher Fertigung vorzulegen.

2.3 Sonstiges

2.3.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

2.3.2 Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Grundsätze zur Förderung des Behindertensports vom 1. Oktober 1984, Nr. IV 4/5524-1/1/81 außer Kraft.